



Forschungsethik in der Psychologie

Video Transkript

Selbstbestimmung, wenn Studienziel nicht gänzlich besprochen werden kann

[Jens Gaab]: Es gibt Studien, in denen es nicht möglich ist den Probanden zu Beginn alle Informationen über die Studie zu geben. Der Oberbegriff ist hier Täuschung, oder im Englischen: „deception“, wobei es hier keine Rolle spielt, ob man nicht alle oder aber falsche Informationen gibt. Hierzu zwei Beispiele:

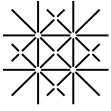
Stellen sie sich vor, sie wollen untersuchen, ob und wie sich die politische Einstellung auf die Akzeptanz von Personen des anderen Geschlechts auswirkt. Sie merken, dass ist eine nicht ganz unheikle Frage und ich kann mir sehr gut vorstellen, dass hier schnell lebhaftere, wenn nicht hitzige Debatten entstehen können. Wenn man dies den Studienteilnehmenden vor einer solchen Studie mitteilen würde, hätte man ein methodisches Problem: manche Studienteilnehmende würden vielleicht mit ihren Antworten beweisen wollen, dass bestimmte stereotype nicht stimmen. Anderen hingegen wollen sich nicht von einer in ihren Augen vorherrschenden Political Correctness nicht von ihrer Meinung abbringen lassen wollen. D.h. mit der Offenlegung des Studienziels wäre genau dieses Studienziel, nämlich die Erforschung des Einflusses der politischen Einstellung auf die Akzeptanz von Personen des anderen Geschlechts, nicht erreichbar.

Ein anderes Beispiel ist der Einsatz von Placebos in der klinischen Forschung wie auch in der genuinen Placeboforschung. Ich habe zu diesen beiden Themen zwei Forschende, Dr. Charlotte Blease und Dr. Marco Annoni, als Dozierende für diese Vorlesung gewinnen können. Sie finden deren Videobeiträge in den nächsten Abschnitten unter «Informed Consent» und «Ethics of deception». Dr. Charlotte Blease ist eine Wissenschaftsphilosophin und Forscherin an der Harvard Medical School sowie dem University College Dublin. Dr. Marco Annoni ist Research Fellow of Bioethics des National Research Council (CNR) in Italien. Beide sind sehr aktiv in der Forschung und beschäftigen sich unter anderem mit der Frage, wie und wann man Studienteilnehmende täuschen darf und wie man dann damit umgehen muss.

In Bezug auf Placebos geht es oft auch um Täuschung, da die Täuschung eine wichtige Voraussetzung für das Placebo ist. Oder anders ausgedrückt: Alles kann Placebo sein und alles wird zum Placebo, wenn wir es mit einer vorgetäuschten Wirkung verabreichen. Die Wirkung und die Wirkweise von Placebos sind wissenschaftlich äusserst interessant - ich bin selbst Placeboforscher - aber natürlich ist es ethisch problematisch, Menschen zu täuschen, weil wir damit das Recht auf Selbstbestimmung grundsätzlich verletzen. Könnte man im klinischen Kontext wenigstens noch argumentieren, dass meine mit Placebos behandelten Patientinnen und Patienten noch davon profitieren – denn Placebos haben Effekte! - so ist das in der Grundlagenforschung oft nicht der Fall. Der Nutzen liegt dann nur bei den Forschenden.

Entsprechend ist der Einsatz von Placebos in der klinischen Praxis dann verboten, wenn Patientinnen und Patienten nicht darüber adäquat informiert werden und auch in der Forschung nur dann erlaubt, wenn es methodisch notwendig ist und eine Ethikkommission dazu ihr OK gegeben hat. Sehen Sie sich dazu das Humanforschungsgesetz, Artikel 13 an. Sie finden den Weblink dazu im Text weiter unten. D.h. Placebos mit Täuschung dürfen nicht eingesetzt werden, ausser die Ethikkommission genehmigt hier eine Ausnahme. Lange was der Umgang mit Placebos in der Forschung nur wenig geregelt - siehe hier auch die Vorträge von Dr. Charlotte Blease und von Dr. Marco Annoni – aber es setzt sich nun die Erkenntnis durch, dass man hier aktiver mit diesem Problem umgehen muss.

Entsprechend schlägt die APA und auch die DGP vor, dass Täuschung dann nicht eingesetzt werden darf, wenn im Rahmen der Studien ernsthafte psychische oder physische Belastungen oder Verletzungen



möglich sind. Weiterhin müssen die Forschenden nachweisen, dass der Einsatz von Placebos wirklich notwendig ist. Hier sind folgende Fragen handlungsleitend:

- a. Sind die Studienziele und der erwartete Erkenntnisfortschritt so wichtig, dass sie eine Einschränkung der informierten und freiwilligen Teilnahme rechtfertigen?
- b. Ist davon auszugehen, dass die zurückgehaltenen oder falschen Informationen die Probanden in ihrer Entscheidungsfindung bezüglich der Teilnahme an der Untersuchung beeinflussen?
- c. Können die Ziele der Untersuchung auch durch andere Methoden erreicht werden?
- d. Reicht es ggf. aus, die Probanden im Vorhinein zu informieren, dass sie den eigentlichen Zweck der Untersuchung erst im Anschluss an die Teilnahme erfahren werden? In diesem Fall würde man die Probanden zwar nicht vollständig über den Zweck aufklären, wohl aber über den Ablauf der Studie.
- e. Gibt es regelhaft eine Nachbetreuung, z. B. einen telefonischen oder persönlichen Kontakt einmal oder über einen bestimmten Zeitraum nach Durchführen des Experiments? Wie kann eine eventuell notwendige Nachbetreuung getäuschter Untersuchungspersonen sichergestellt werden?

Wenn dann Täuschung im Sinne von falscher oder nicht-vollständiger Information aus studientechnischen Gründen notwendig ist, dann gilt es drei Dinge zu beachten:

- a. Es sollte nach Möglichkeit vermieden werden, dass Studienteilnehmer direkt und über Gebühr angelogen werden.
- b. Es ist notwendig, in der „informed consent“, also der schriftlichen Information und Einverständniserklärung, explizit anzukündigen, dass zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht alle Informationen gegeben werden können und dass eine vollständige Aufklärung erst nach der Untersuchung erfolgen wird. Ein möglicher Satz hierzu ist: "Ich bin darüber informiert, dass ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht über alle Aspekte die Studie betreffend aufgeklärt werden kann. Diese werden mir erst nach Abschluss der Untersuchung mitgeteilt."
- c. Dieses Debriefing, die retrospektive vollständige Aufklärung über die Ziele und Vorgehensweisen der Studie, sollte dann so umgesetzt werden, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassend über alle Aspekte der Studie vollständig und wahrheitsgemäß aufgeklärt werden. Die Aufklärung soll unmittelbar im Anschluss an die Untersuchung, spätestens jedoch nach Abschluss der Datenerhebung, stattfinden, das Aufklärungsschreiben sollte am besten standardisiert und schriftlich vorgelegt werden. In Fällen, in denen wegen des Täuschungsdesigns vorab keine vollständig informierte Zustimmung eingeholt werden konnte, muss das schriftliche Einverständnis nach Abschluss der Studie eingeholt werden. Dieses kann dann natürlich nicht mehr auf die Teilnahme selbst bezogen sein, sondern zielt auf die Verwendung der erhobenen Daten ab, zum Beispiel „Ich stimme der Verwendung der von mir erhobenen Daten zu“, oder auch „Ich mache von meinem Recht Gebrauch, die von mir erhobenen Daten zu löschen“.

Schauen sie sich dazu auch einmal das Humanforschungsgesetz an, dort ist die partielle Aufklärung in Artikel 18 festgehalten.